

Satzung des Tischtennis-Verbandes Sachsen-Anhalt e.V.

(in der durch die Beschlüsse des 10. Verbandstages 2020 geänderten Fassung)

§ 1 Name, Sitz und Grundsätze

Der Tischtennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. - im folgenden TTVSA genannt – mit Sitz in Halle (Saale) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist der auf freiwilliger Grundlage beruhende gemeinnützige Zusammenschluss aller den Tischtennissport betreibenden Vereine im LandesSportBund Sachsen-Anhalt.

Der TTVSA ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral.

Der TTVSA ist ein selbständiger Fachverband, der seinen Sitz in Halle (Saale) hat und in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Stendal unter der Nr. VR 31224 eingetragen ist.

Der TTVSA ist dem LandesSportBund Sachsen-Anhalt unter völliger Wahrung rechtlicher und wirtschaftlicher Selbstständigkeit als Fachverband angeschlossen.

Er kann weiteren Verbänden beitreten.

Der TTVSA ist Mitglied des Deutschen Tischtennis-Bundes e.V. und regelt im Einklang mit dessen Satzungen und Ordnungen seine Angelegenheiten selbstständig.

Der TTVSA wird ehrenamtlich geführt.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des TTVSA ist die Pflege und Förderung des Tischtennissports in Sachsen-Anhalt.

Dem TTVSA obliegt die Vertretung des Tischtennissports in Sachsen-Anhalt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Aufgaben:

- Durchführung von Landes- und Bezirksmeisterschaften in den Mannschafts- und Einzelwettbewerben sowie Durchführung anderer offizieller Tischtennis-Veranstaltungen;
- Anleitung und Kontrolle des Spielverkehrs seiner Kreisverbände, der diesen angeschlossenen Vereine und Spieler mit Organisationen, Vereinen und Spielern anderer Landesverbände sowie des Auslandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB;
- Erteilung der Spielberechtigung innerhalb des Verbandes im Einklang mit den Bestimmungen des DTTB;
- Aufstellung der Ranglisten und Förderung der Spitzenspieler;
- Genehmigung von Turnieren im Land Sachsen-Anhalt;
- Durchsetzung und Einhaltung der Wettspielordnung des DTTB im Bereich des Verbandes;
- Erlassen von Durchführungsbestimmungen zur Wettspielordnung des DTTB und ihre Überwachung;
- Wahrung der sportlichen Disziplin innerhalb des Verbandes, zu diesem Zweck übt er das Disziplinarrecht über die ihm angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder aus;
- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Verbandes;
- Aus- und Fortbildung von Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Mitarbeitern;
- Förderung der Gründung neuer und der Erweiterung bestehender Tischtennisvereine und Tischtennis-Abteilungen;
- Förderung des Schul- und Breitensports;
- Auswahl, Bestätigung, Anleitung und Unterstützung von Landesstützpunkten;
- Förderung der Aufnahme von Tischtennispielern in sportartspezifische Ausbildungseinrichtungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der TTVSA ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des TTVSA dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des TTVSA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Gliederung des TTVSA

Der TTVSA gliedert sich entsprechend der politischen Grenzen des Landes Sachsen-Anhalt in Kreisverbände. Diese führen die offizielle Bezeichnung Tischtennis-Kreisverband oder Tischtennis-Stadtverband und regeln ihre Angelegenheiten im Einklang mit der Satzung sowie den Ordnungen und Bestimmungen des TTVSA selbständig.

Die Kreisverbände umfassen grundsätzlich die in ihren politischen Grenzen gelegenen Mitglieder des TTVSA. Sie nehmen die ihnen nach der Satzung und den Ordnungen sowie den Beschlüssen der Organe des TTVSA zugewiesenen Aufgaben wahr.

Die Kreisverbände können sich eine Satzung geben, die nicht im Widerspruch zur Satzung des TTVSA stehen darf. Oberstes Organ der Kreisverbände sind die Kreistage.

Diese setzen sich zusammen aus:

- a) den Vertretern der Vereine. Jeder Verein hat dabei eine Grundstimme. Die weitere Zahl der Delegierten wird durch die Satzung festgelegt;
- b) den Vorstandsmitgliedern der Kreisverbände;
- c) den Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern der Kreisverbände.

Der TTVSA haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner Kreisverbände.

Zur Durchführung von Wettkämpfen unterhalb der Landesebene gliedert sich der TTVSA in regionale Spielbezirke. Die Durchführung dieses Wettkampfbetriebes obliegt regionalen Spielbezirksausschüssen, die sich aus Mitgliedern der Ausschüsse zusammensetzen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereine, die den Tischtennissport betreiben, Mitglied des LandesSportBundes Sachsen-Anhalt sind und sich über den zuständigen Kreisverband zur Teilnahme am Spielbetrieb des TTVSA melden, sind zur Mitgliedschaft im TTVSA verpflichtet.

Nach Abgabe der Anmeldung und Zahlung der Anmeldegebühr können die Mitgliedsrechte wahrgenommen werden.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Vereine erlischt:

- a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den TTVSA jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. eines Jahres;
- b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem LandesSportBund;
- c) durch Auflösung;
- d) durch Ausschluss aus dem TTVSA entsprechend der Rechtsordnung.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben Verbindlichkeiten gegenüber dem TTVSA und den Kreisverbänden bestehen.

§ 7 Datenschutz

1. Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten

Der TTVSA erhebt, verarbeitet und nutzt Daten seiner Mitgliedsvereine, der Verbandsangehörigen, von Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern nur für die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke. Die insoweit relevanten Daten werden in click-TT eingespeist. Darüber hinaus erfolgt die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten, soweit es zur Wahrung berechtigter Verbandsinteressen erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung

überwiegt. Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Präsidium ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

2. Interne Weitergabe von Daten

2.1 Die in click-TT gespeicherten Daten werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des TTVSA mit der ausdrücklichen Maßgabe, dass die Daten nicht für andere Zwecke verwendet werden, den zuständigen Ausschüssen im TTVSA zur Verfügung gestellt.

2.2 Die zur Kontrolle des Spielbetriebs notwendigen personenbezogenen Daten der Spieler werden zugangsberechtigten Personen oder Mitgliedsvereinen – auch über das Internet – zugänglich gemacht.

3. Weitergabe von Daten an Dachorganisationen

Als Mitglied des LSB Sachsen-Anhalt und des DTTB stellt der TTVSA die zur Sicherung der satzungsmäßigen Zwecke seiner Dachorganisationen notwendigen personen- und vereinsbezogenen Daten zur Verfügung.

4. Veröffentlichung von Daten

4.1 Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke des TTVSA werden Anschriftenlisten in geeigneter Form (gedruckt und im Internet) veröffentlicht.

Sie enthalten als Daten von Vereinen jeweils den Vereinsnamen, die Vereinsnummer und die Spiellokale des Mitgliedsvereins, eine vom Verein selbst zu bestimmende Kontaktadresse und die offizielle E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern (eine Kontaktadresse, eine E-Mail-Adresse sowie eine Telefon- oder Mobiltelefonnummer müssen verpflichtend hinterlegt werden).

Die Vereine können der Veröffentlichung von Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.

Werden von den Vereinen Adressen und Kommunikationsdaten von Vereinsmitgliedern in click-TT eingegeben oder beantragt der Verein die Eingabe dieser Daten, so werden funktionsabhängig auch diese Daten zusammen mit Namen und Vornamen veröffentlicht. Der Veröffentlichung von Adress- und Kommunikationsdaten können Vereinsmitglieder jederzeit schriftlich widersprechen. Von den Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden für die Dauer der Übernahme der Tätigkeit die Funktion, Name und Vorname, eine von den Personen selbst bestimmte Kontaktadresse und E-Mail-Adresse sowie weitere Kommunikationsdaten wie Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern aufgenommen und veröffentlicht (eine Kontaktadresse oder eine E-Mail-Adresse müssen verpflichtend hinterlegt werden). Sie können der Veröffentlichung ihrer Kontaktadresse (nur, wenn eine E-Mail-Adresse veröffentlicht ist) sowie ihrer Telefon-, Telefax- und Mobiltelefonnummern jederzeit schriftlich widersprechen.

4.2 Vom TTVSA können Spielergebnis- und Ranglisten sowohl in gedruckter Form als auch – für einen begrenzten Zeitraum – im Internet veröffentlicht sowie externen Dienstleistern zur Verfügung gestellt werden. Dabei können Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsjahr, Nationalität und Vereinszugehörigkeit der einzelnen Spieler angegeben werden.

5. Dauer der Datenspeicherung

Daten von Mitgliedsvereinen, Verbandsangehörigen, Funktionsträgern, Schiedsrichtern und Übungsleitern werden nach Austritt aus dem Verband bzw. Beendigung der Tätigkeit gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.

Die Mitglieder sind verpflichtet, in eigener Verantwortung diese Datenschutzbestimmungen den Spielern und Funktionsträgern bekannt zu machen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des TTVSA sind berechtigt:

- a) nach Maßgabe der für das Stimmrecht bestehenden Bestimmungen durch ihre Delegierten an den Beratungen und Beschlüssen der Verbandstage, Beiräte oder Kreistage (Mitgliederversammlungen) teilzunehmen und Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;
- b) die Wahrung ihrer Interessen und der des TTVSA zu verlangen;
- c) die Beratung des TTVSA oder des Kreisverbandes in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen (sportliche Wettbewerbe etc.) nach Maßgabe der hierfür bestehenden Bestimmungen teilzunehmen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des TTVSA sind unter anderem verpflichtet:

- a) die Satzung und Ordnungen des TTVSA sowie die auf Verbandstagen, Beiräten und den zuständigen Kreistagen gefassten Beschlüsse zu befolgen;
- b) die Interessen des TTVSA zu vertreten;
- c) die durch gesonderte Ordnungen festgelegten Jahresbeiträge, Nenn- bzw. Startgelder und Gebühren zeitgerecht zu entrichten; Diese werden nach Rechnungsstellung grundsätzlich im Lastschriftverfahren eingezogen.
- d) vom TTVSA geforderte Auskünfte über Mitgliederstand, Einrichtungen, Satzungsänderungen usw. zu erteilen und einen Wechsel in der Besetzung ihrer Organe sofort zu melden;
- e) ein Exemplar der Fachzeitschrift des DTTB zu beziehen;
- f) getroffene Entscheidungen der in der Rechtsordnung festgelegten Instanzen zu vollziehen.
- g) Eine vereinsautorisierte E-Mail-Adresse an den TTVSA zu melden;
- h) Das Anti-Doping-Regelwerk „NADA-Code“ der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) einschließlich des „Medizinischen Codes des Internationalen Olympischen Komitees“ in der jeweils aktuell gültigen Fassung ausdrücklich anzuerkennen.

§ 10 Doping

- a) Doping ist sowohl bei allen Wettkämpfen vor und während der Spielaustragung als auch außerhalb des Wettkampfes verboten.
- b) Alle Ausführungen zum Doping sind in der Anti-Doping-Ordnung des DTTB festgeschrieben.
- c) Der TTVSA erkennt die Anti-Doping-Ordnung des DTTB, die ihrerseits Bestandteil der Satzung des DTTB ist, als Bestandteil seiner Satzung an und unterwirft sich für seine Mitglieder den Ausführungs- und Strafbestimmungen in der Satzung und den Ordnungen des DTTB gemäß Jahrbuch 2010/2011.

§ 11 Rechtliche Entscheidungen

Rechtliche Entscheidungen werden durch das Sportgericht und das Verbandsgericht des TTVSA getroffen.

Einzelheiten regelt die Rechtsordnung des TTVSA.

§ 12 Ehrenmitgliedschaft

Der TTVSA kann natürliche Personen aufgrund besonderer Verdienste um die Förderung des Tischtennissports zu Ehrenpräsidenten oder Ehrenmitgliedern ernennen. Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung.

§ 13 Organe des TTVSA

- Organe des TTVSA sind:
- der Verbandstag,
 - der Beirat,
 - das Präsidium,
 - die Ausschüsse:
 - Sportausschuss,
 - Jugendausschuss,
 - Seniorenausschuss.
 - Schiedsrichterausschuss,
 - Bildungsausschuss,
 - Sportentwicklung.

- Rechtsprechungsorgane des TTVSA sind:
- das Sportgericht
 - das Verbandsgericht

Die Tätigkeit der Organe richtet sich nach der Satzung, den Bestimmungen und den Ordnungen des TTVSA. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Alle in dieser Satzung aufgeführten Funktionen/Ämter stehen - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für weibliche und männliche Bewerber offen.

Sollte ein Organ wegen behördlicher Vorgaben (z. B. einer Pandemie) oder wegen anderer Umstände, die nicht im Verantwortungsbereich des TTVSA liegen, nicht tagen können, können dessen Tagungen/Sitzungen auch als Video- bzw. Telefonkonferenzen sowie Abstimmungen auch im schriftlichen Verfahren durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder dieselben Zugangsmöglichkeiten erhalten und sich entsprechend authentifizieren können. Bei einer Abstimmung im schriftlichen Verfahren sind Beschlüsse nur dann gültig, wenn alle Mitglieder des Organs beteiligt wurden, bis zu einem festgesetzten Termin die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

§ 14 Der Verbandstag Zusammensetzung und Stimmrecht

Der Verbandstag ist das oberste Beschlussorgan des TTVSA. Die den Mitgliedern in Angelegenheiten des TTVSA satzungsgemäß zustehenden Rechte werden auf dem Verbandstag durch Beschlussfassung der anwesenden stimmberechtigten Delegierten wahrgenommen.

Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:

- a) den auf den Kreistagen der Stadt-/Kreisverbände gewählten Delegierten. Für je angefangenen sechs Vereine des Stadt-/Kreisverbandes kann ein Delegierter gewählt werden. Die Delegierten müssen verschiedenen Mitgliedern des TTVSA angehören. Auf jeden Delegierten entfallen bis zu zwei Stimmen. (je eine Stimme für je angefangene drei Vereine);
- b) den Ehrenpräsidenten (je eine Stimme);
- c) den Ehrenmitgliedern (je eine Stimme);
- d) den Mitgliedern des Präsidiums (je eine Stimme);
- e) den Mitgliedern des Sportausschusses (drei Mitglieder, je eine Stimme);
- f) den Mitgliedern des Jugendausschusses (drei Mitglieder, je eine Stimme);
- g) den Vorsitzenden des Seniorenausschusses und des Schiedsrichterausschusses (je eine Stimme).

Ständige Gastdelegierte (ohne Stimmrecht) sind der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, der Vorsitzende des Sportgerichtes, der Geschäftsführer und der Landestrainer.

§ 15 Der Verbandstag Zusammentreten und Fristen

Ordentliche Verbandstage finden alle vier Jahre (beginnend im Jahr 1996) jeweils nach Ablauf der Spielzeit statt. Der Termin - einschließlich einer Aufforderung zum Einreichen von Anträgen - ist vom Präsidium drei Monate vorher in der Fachzeitschrift des DTTB und auf der Homepage des TTVSA bekannt zu geben.

Die Einladungen mit der Tagesordnung haben mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch das Präsidium zu erfolgen und können den Delegierten bei entsprechender Erreichbarkeit per E-Mail zugesandt werden.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Anwesenden und der vertretenen Stimmen;
- Genehmigung der Niederschrift des letzten Verbandstages;
- Aussprache über die Jahresberichte des Präsidiums und der Ausschüsse;
- Aussprache über die Jahresrechnung und den Bericht der Kassenprüfer für das vorangegangene Geschäftsjahr;
- Entlastung des Präsidiums und der Ausschussmitglieder (gem. § 13);
- Neuwahlen;
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr;
- Anträge;
- Verschiedenes.

Der Einladung sind die Berichte der Ausschussvorsitzenden, die Jahresrechnung einschließlich Bericht der Kassenprüfer, die eingereichten Wahlvorschläge für das Präsidium sowie fristgerecht eingegangene Anträge beizufügen.

Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des TTVSA, die Kreis-/Stadtverbände, des Präsidiums und der Ausschüsse.

Alle Anträge sind eingehend zu begründen.

Dringlichkeitsanträge bedürfen zu ihrer Behandlung einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen.

Aufgrund von Dringlichkeitsanträgen dürfen keine Satzungsänderungen beschlossen werden.

§ 16

Außerordentliche Verbandstage

Außerordentliche Verbandstage werden abgehalten:

- a) auf Beschluss des Beirates;
- b) auf Antrag von mehr als der Hälfte der Kreisverbände;
- c) auf Antrag von mehr als einem Zehntel der Mitglieder des TTVSA.

Der Antrag muss den Grund für die Einberufung und außerdem die Formulierung etwaiger Anträge enthalten.

§ 17

Beschlussfähigkeit, Niederschrift

Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Über den Verbandstag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.

§ 18

Aufgaben des Verbandstages

Dem Verbandstag steht die letzte Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu.

Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Änderung der Satzung;
- b) die Entlastung und Neuwahl der Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse gem. § 14;
- c) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Sportgerichtes, die alle nicht Präsidiumsmitglieder und Ausschussmitglieder gem. § 14 sein dürfen;
- d) die Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Verbandsgerichtes, die alle nicht Präsidiumsmitglieder und Ausschussmitglieder gem. § 14 sein dürfen;

- e) die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Präsidiumsmitglieder und Ausschussmitglieder gem. § 14 sein dürfen;
 - f) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - g) die Genehmigung des vom Schatzmeister vorzulegenden Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
 - h) den Erlass und die Änderung von Ordnungen;
 - i) den Erlass und die Änderung von Durchführungsbestimmungen;
 - k) die Grundsätze und Höhe der Verbandsabgaben.
- Die Aufgaben des außerordentlichen Verbandstages ergeben sich aus dem Grund seiner Einberufung und der entsprechenden Tagesordnung.

§ 19 Der Beirat

Der Beirat ist das zweithöchste Organ des TTVSA.

Die Beiratstagungen finden jährlich im Monat Mai statt. Im Jahr des Verbandstages entfällt die Beiratstagung.

Der Beirat ist mit einer Frist von acht Wochen durch das Präsidium einzuberufen und setzt sich wie folgt zusammen:

- den Präsidenten/Vorsitzenden und einem weiteren Vertreter der Kreis-/Stadtverbände, die verschiedenen Mitgliedern des TTVSA angehören müssen,
- den Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern,
- den gem. § 14 gewählten Mitgliedern des Präsidiums und der Ausschüsse.

Die Einladungen mit der Tagesordnung und den Tagungsunterlagen haben mindestens drei Wochen vorher schriftlich durch das Präsidium zu erfolgen und können den Delegierten bei entsprechender Erreichbarkeit per E-Mail zugesandt werden.

Die Anzahl der Stimmen und das Stimmrecht sind analog zum Verbandstag, das Stimmrecht für alle Stimmen des Kreis-/Stadtverbandes wird vom Vorsitzenden bzw. seinem Vertreter ausgeübt. Ständige Gastdelegierte (ohne Stimmrecht) sind der Vorsitzende des Verbandsgerichtes, der Vorsitzende des Sportgerichtes, der Geschäftsführer und der Landestrainer.

Der Beirat übernimmt die Aufgaben eines Verbandstages, jedoch ohne Neuwahlen und Satzungsänderungen. Zusätzlich obliegt ihm die Bestätigung der nach dem letzten Verbandstag kooptierten Mitglieder des Präsidiums, der Ausschüsse (gem. § 14), des Sportgerichtes, des Verbandsgerichtes und der Kassenprüfung.

Anträge an den Beirat müssen spätestens sechs Wochen vor der Beiratstagung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des TTVSA, die Stadt-/Kreisverbände, das Präsidium und die ständigen Ausschüsse.

Außerordentliche Beiratstagungen werden auf Beschluss des Präsidiums oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreis-/Stadtverbände abgehalten.

§ 20 Das Präsidium

Dem Präsidium gehören an:

- als stimmberechtigte Mitglieder
 - der Präsident,
 - der Vizepräsident Erwachsenensport,
 - der Vizepräsident Nachwuchssport,
 - der Vizepräsident Sportentwicklung,
 - der Vizepräsident Bildung,
 - der Vizepräsident Finanzen,
 - der Vizepräsident Öffentlichkeitsarbeit,
- mit beratender Stimme ohne eigenes Stimmrecht
 - der/die Ehrenpräsident/en,
- zur Unterstützung des Präsidiums mit beratender Stimme ohne eigenes Stimmrecht
 - der Geschäftsführer des TTVSA

- der Landestrainer des TTVSA.

Die Mitglieder des Präsidiums mit Stimmrecht werden in Einzelwahl vom Verbandstag gewählt.

Für die zwischen den Verbandstagen ausscheidenden Präsidiumsmitgliedern und Mitgliedern der Ausschüsse gem. § 14 können neue Mitglieder kooptiert werden. Sofern die Zahl der kooptierten Präsidiumsmitglieder 50% der vom Verbandstag gewählten Mitglieder überschreitet, ist ein außerordentlicher Verbandstag mit Neuwahl des Präsidiums durchzuführen.

Das Präsidium führt die Geschäfte des TTVSA nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von Verbandstag und Beirat gefassten Beschlüsse und überwacht die Geschäftsführung aller Verbandsorgane. Es erstattet auf dem Verbandstag und im Beirat den Jahresbericht und legt den Haushaltsplan vor.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Präsidiumsmitglieder ergeben sich aus dem vom Präsidium zu beschließenden Geschäftsverteilungsplan.

Es kann zu seiner Unterstützung hauptamtliche Mitarbeiter einstellen und deren Rechte und Pflichten festlegen.

Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, an allen Sitzungen und Arbeitstagen der Kreis-/Stadtverbände und ihrer Organe teilzunehmen.

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.

Das Präsidium wird vom Präsidenten mindestens dreimal jährlich einberufen. Es muss einberufen werden, wenn mehr als 50% der Präsidiumsmitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen.

§ 21

Das Präsidium Vertretungsberechtigung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident in Verbindung mit einem Vizepräsidenten. Im Falle der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten ein weiterer Vizepräsident. Die Verhinderung braucht im Einzelfall nicht nachgewiesen werden.

§ 22

Das Präsidium Aufgabenverteilung

Der Präsident vertritt den TTVSA nach außen. Er führt den Vorsitz auf dem Verbandstag, im Beirat und im Präsidium. Er beruft diese Versammlungen ein und stellt ihre Tagesordnung auf.

Im Verhinderungsfall nehmen die Vizepräsidenten diese Aufgabe wahr. Der Präsident hat dafür zu sorgen, dass die Prüfungen gemäß § 25 rechtzeitig erfolgen.

Der Vizepräsident Erwachsenen-sport ist verantwortlich für die Koordination des gesamten Sportbetriebes. Die Geschäfte, die nicht in den Zuständigkeitsbereich eines Präsidiumsmitgliedes fallen, können vom Präsidenten zur selbstständigen Bearbeitung delegiert werden.

Zur Bearbeitung spezieller Fragen kann das Präsidium nichtständige Ausschüsse bestellen.

§ 23

Ausschüsse

Den Vorsitz in den ständigen Ausschüssen führen die gem. § 14 gewählten Vorsitzenden. Die Berufung weiterer Mitglieder und die Aufgaben der Ausschüsse regeln sich nach den betreffenden Ordnungen.

§ 24

Bekanntgabe von Beschlüssen

Werden Beschlüsse von Organen und Verfügungen von Amtsträgern des TTVSA in der Fachzeitschrift des DTTB und auf der Homepage des TTVSA veröffentlicht, so gelten sie damit als allen Mitgliedern des TTVSA bekannt gegeben.

§ 25 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und zusätzlich mindestens einmal das Rechnungswesen und die Kasse in jedem Geschäftsjahr zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich niederzulegen und dem Präsidenten zuzuleiten, der dann den Verbandstag und den Beirat informiert und die Berichte den Einladungen beifügt.

Finden nur zwei Prüfungen statt, so muss zwischen ihnen mindestens ein Zeitraum von drei Monaten liegen.

§ 26 Geschäftsstelle

Zur Führung der Geschäfte wird eine Geschäftsstelle unterhalten.

Sie wird von einem hauptamtlichen Geschäftsführer geleitet, der vom Präsidium bestellt wird und diesem verantwortlich ist.

Weitere Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des Präsidiums eingestellt werden.

Der Geschäftsführer darf kein Amt im Präsidium übernehmen.

§ 27 Ordnungen

Der Wettspielbetrieb, die Finanzen und Gebühren, das Rechtswesen und die Durchführung von Verbandstagen, Tagungen des Beirates und des Präsidiums, sowie Sitzungen der Ausschüsse werden durch besondere Ordnungen geregelt.

§ 28 Symbole

Das Symbol des TTVSA hat die Form eines Tischtennis-Netzes, das in der Mitte durch einen weißen Tischtennis-Ball mit den Buchstaben "TTVSA" überdeckt wird.

§ 29 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der auf dem Verbandstag vertretenen Stimmen beschlossen werden.

§ 30 Auflösung des TTVSA

Die Auflösung des TTVSA auf einem eigens dafür einberufenen Verbandstag beschlossen werden. Zur Auflösung bedarf es der Mehrheit von vier Fünfteln der vertretenen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des TTVSA oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landessportbund Sachsen-Anhalt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 31 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt auch in den Gliederungen des TTVSA. Die Änderungen wurden am 01.05.2016 vom 9. Verbandstag des TTVSA beschlossen.